



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: **18 WF 68/08**
177 ABL 9/08 Amtsgericht Tempelhof-
Kreuzberg
138 F 5419/07

In der Familiensache

betreffend die elterliche Sorge für die Kinder

1. [REDACTED] und
2. [REDACTED]

beide wohnhaft bei der Mutter,

Vater:

Rechtsanwalt Robert Schulte-Frohlinde,
Sorauer Straße 26, 10997 Berlin,

Mutter:

[REDACTED],

- Verfahrensbevollmächtigter: [REDACTED]

hat der 18. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Kammergerichts durch die Richterin am Kammergericht Steuerwald-Schlecht als Einzelrichterin gemäß § 568 ZPO am 22. Mai 2008 **b e s c h l o s s e n** :

Die sofortige Beschwerde des Vaters gegen den Beschluß des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 4. April 2008 – 177 Abl. 9/08 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Der Beschwerdewert entspricht dem Wert der Hauptsache.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

GRÜNDE

Die zulässige sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Das Amtsgericht hat das Ablehnungsgesuch zu Recht und aus zutreffenden Gründen zurückgewiesen.

Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit findet gemäß § 42 Abs. 2 ZPO nur statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Entscheidend ist, ob ein Prozeßbeteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlaß hat, an der Unvoreingenommenheit eines Richters zu zweifeln (BVerfG NJW 1993, 2230 m.w.N.; BGH, WM 2003, 847 m.w.N.). Das ist hier nicht der Fall.

Völlig zu Recht hat das Amtsgericht darauf verwiesen, dass auch Richter als Staatsbürger das Recht haben, Mitglieder in Vereinen und Parteien zu sein, dieses Recht aber so ausüben müssen, dass ihre richterliche Unabhängigkeit hiervon nicht beeinträchtigt wird. Die amtierende Richterin ist nicht verpflichtet, derartige Mitgliedschaften wie etwa im Deutschen Juristinnenbund zu offenbaren. Selbst wenn die amtierende Richterin Mitglied im Juristinnenbund wäre, so würde dies nicht zur Begründetheit des Ablehnungsgesuchs führen. Denn der Bundesgerichtshof hat bereits mehrfach entschieden, dass die bloße Mitgliedschaft eines Richters in einem Verein mit einer größeren Mitgliederzahl für sich allein grundsätzlich kein Ablehnungsgrund ist und zwar selbst dann nicht, wenn dieser Verein Prozeßbeteiligter ist (vgl. BGH, BGH-Report 2001, 432, 433; BGH WM 2003, 847; BGH NJW-RR 2003, 281; BGH WuM 2004, 110). So ist es auch hier. Der Deutsche Juristinnenbund hat ausweislich seiner eigenen Angaben auf seiner webseite etwa 2.800 Mitglieder (www.djb.de/verein/geschichte). Es handelt sich also um einen Verein mit einer größeren Mitgliederzahl. Dass die abgelehnte Richterin in diesem Verein oder anderweitig in einer Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigenden Weise tätig geworden

wäre, zeigt auch der Vater nicht auf. Im übrigen ist der Deutsche Juristinnenbund nicht einmal Prozeßbeteiligter.

Es besteht auch keine Veranlassung, gemäß § 568 Satz 2 ZPO das Verfahren auf den Senat zu übertragen, denn das Verfahren weist weder besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf, noch hat die Sache grundsätzliche Bedeutung. Die Rechtsbeschwerde ist aus den gleichen Gründen nicht zuzulassen, denn die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Steuerwald-Schlecht